

Vortrag „Unternehmenssanierung aus rechtlich praktischer Sicht“

Aktuelle Daten über Konkurseröffnungen in Österreich im Jahr 2005:

Eröffnete Insolvenzen	13.557 (Vergleich 2004, 11.955)
Geschätzte Insolvenzverbindlichkeiten in	€ 3,34 Milliarden
Gefährdete Arbeitsplätze	29.086

Im Jahr 2005 wurde eine Rekordmarke österreichweit insofern erreicht, als im Unternehmensbereich 7.050 Fälle und bei privaten Personen 6.507 von Insolvenzen betroffen waren. Die Gesamtinsolvenzen haben daher 2005 im Vergleich zum Jahr 2004 um **13,4 %** zugenommen.

Tatsächlich wurden im Jahr 2005 8.564 Insolvenzverfahren österreichweit eröffnet. Davon betreffen nur 79 Verfahren Ausgleichsverfahren. Privatkonkurse wurden im Jahr 2005 **5.380** eröffnet.

Insgesamt wurde in **4.993** Fällen mangels Kostendeckung ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet.

In der Steiermark wurden im Jahr 2005 insgesamt 818 Insolvenzverfahren eröffnet, wobei im Jahr 2004 lediglich 673 Konkurse eröffnet wurden. Die Steigerung betrug somit **21,6%**.

Am häufigsten betroffene Branchen bei eröffneten Konkursen in der Steiermark im Jahr 2005:

- Gaststätten und Hotellerie: 143 Fälle
- Bau Haupt- und Nebengewerbe : 120 Fälle
- Transportunternehmen. 77 Fälle
- Papier, Druck, Verlage 43 Fälle
- Elektrogeräte, Radio, TV: 35 Fälle

Ab welchem Zeitpunkt besteht Sanierungsbedarf

- **Liquiditätsengpass / Zahlungsstockung**

Ein erstes Anzeichen für einen Sanierungsbedarf im Unternehmen stellt ein Liquiditätsengpass dar, was bedeutet, dass das Unternehmen nicht mehr über ausreichende Finanzmittel verfügt, um die bestehenden Verbindlichkeiten innerhalb der Fälligkeit abzudecken. Kann diese nicht behoben werden, so liegt Zahlungsunfähigkeit vor.

Folgen falls diese nicht behoben werden kann:

Die §§ 66 ff. Konkursordnung legen fest, wann die Voraussetzungen für die Konkursöffnung vorliegen.

- **§ 66 Zahlungsunfähigkeit**

Diese bezieht sich insbesondere auf Einzelunternehmen und Personenhandels-gesellschaften, kann aber auch bei der GmbH auftreten. **Zahlungsunfähigkeit** wird **angenommen**, wenn der Schuldner die **Zahlungen einstellt**. Andrängen mehrerer Gläubiger ist nicht Voraussetzung. **Teilweise Zahlungen** von Verbindlichkeiten begründen **nicht** die Annahme der **Zahlungsfähigkeit**.

- **§ 67 Überschuldung**

Diese ist neben der Zahlungsunfähigkeit die allgemeine Konkurs-eröffnungsvoraussetzung bei juristischen Personen und Verlassenschaften. Sieht man die beiden Bestimmungen im Zusammenhang mit § 69 Abs. 2. KO, so ergibt sich daraus, dass für den Fall als Zahlungsstockung eintritt, die nicht behoben werden kann, der Schuldner rückwirkend ab Eintritt derselben **nicht länger als 60 Tage** mit seinem Antrag auf Konkursöffnung zuwarten darf.

Derzeit gilt für den Begriff der Überschuldung nach geltender Rechtsprechung der so genannte dynamische Überschuldungsbegriff. Von Überschuldung wird dann gesprochen, **wenn die Summe der (fälligen und nicht fälligen) Schulden die Aktivbestandteile des Vermögens übersteigt**.

Auch im deutschen Recht (§ 92 Abs. 2 S.2d AktG a. F., § 64 Abs. 1 S.2d GmbHG a. F.) lautet die Legaldefinition für die Überschuldung: „ **Wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt!**“

Aus diesem Grund muss ein Vermögensvergleich = **Status** erstellt werden, im Rahmen dessen Aktiva und Passiva verglichen werden. Hierbei ist in einem ersten Schritt festzustellen, ob die Passiva größer sind als die Aktiva. Judikatur und Lehre sind mittlerweile vom so genannten statischen Überschuldungsbegriff abgegangen und gehen nunmehr übereinstimmend vom **dynamischen Überschuldungsbegriff** aus, der auch die **künftigen** Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens berücksichtigt.

Fortbestehensprognose

Im Rahmen der Prüfung des dynamischen Überschuldungsbegriffs gewinnt die **positive Fortbestehensprognose** an Einfluss auf die Überschuldungsprüfung.

Bei der Erstellung des Status ist nämlich grundsätzlich von den **Liquidationswerten** auszugehen. Die Aufdeckung stiller Reserven ist zulässig. Keine Bindung an die Buchwerte, die Bewertung erfolgt zu den wahrscheinlichen Veräußerungserlösen.

Bei positiver Fortbestehensprognose können auch zusätzliche Werte wie Firmenwert und Fortführungswerte in den Status einbezogen werden.

Ergibt bereits der Status ein Überwiegen der Aktiva, so ist das Erstellen einer Fortbestehensprognose **nicht mehr notwendig**.

Überschuldung liegt nämlich nur dann vor, wenn **kumulativ** der Status negativ ist **und** keine positive Fortbestehensprognose vorliegt.

Die Prognose ist jedenfalls dann zu erstellen, wenn in der Bilanz ein **negatives Eigenkapital** ausgewiesen ist. In diesem Zusammenhang ist auf die **Erläuterungspflicht** gem. § 225 Abs. 1 HGB zu verweisen, im Rahmen derer jedenfalls Anlass für eine Prüfung der Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes nach meinem Verständnis gegeben ist. Hierbei muss aber auch eine nähere Begründung zur Frage, ob eine Überschuldung vorliegt abgegeben werden. Die **positive Fortbestehensprognose** kann als Beleg für das **Nichtvorliegen** einer insolvenzrechtlich bedeutenden Überschuldung eingesetzt werden, wobei hierbei eine Darlegung im Detail erforderlich ist und die bloße Behauptung nicht ausreicht.

§ 225 HGB Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz

(1) Ist das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht, so lautet dieser Posten „negatives Eigenkapital“. Im Anhang ist zu erläutern, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt. (BGBl 1996/304).

(2) Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind in der Regel als solche jeweils gesondert auszuweisen. Werden sie unter anderen Posten ausgewiesen, so ist dies zu vermerken (BGBl 1996/304)

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrngasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

(3) Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ist bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten in der Bilanz anzumerken oder im Anhang anzugeben. Sind unter dem Posten „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, so müssen diese Beträge, soweit sie wesentlich sind, im Anhang erläutert werden.

(4) Wechsel dürfen als Wertpapiere nur ausgewiesen werden, wenn dem Unternehmen nicht die der Ausstellung zugrunde liegende Forderung zusteht; anderenfalls ist bei Forderungen die wechselfähige Verbriefung im Anhang anzugeben.

(5) Eigene Anteile, Anteile an herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen sind je nach ihrer Zweckbestimmung im Anlagevermögen oder im Umlaufvermögen in einem gesonderten Posten „eigene Anteile, Anteile an herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen“ auszuweisen. In gleicher Höhe ist auf der Passivseite eine Rücklage gesondert auszuweisen. Diese Rücklage darf durch Umwidmung frei verfügbarer Kapital- und Gewinnrücklagen gebildet werden, soweit diese einen Verlustvortrag übersteigen. Sie ist insoweit aufzulösen, als diese Anteile aus dem Vermögen ausgeschieden oder für sie ein niedrigerer Betrag angesetzt wird". (BGBI 1996/304)

(6) Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr ist bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten in der Bilanz anzumerken oder im Anhang anzugeben. „Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen sind, soweit Anzahlungen auf Vorräte nicht von einzelnen Posten der „Vorräte“ offen abgesetzt werden, unter den Verbindlichkeiten gesondert auszuweisen.“ Sind unter dem Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, so sind sie, wenn sie wesentlich sind, im Anhang zu erläutern. (BGBI 1996/304)

(7) Bei „Grundstücken“ ist der Grundwert in der Bilanz anzumerken oder im Anhang anzugeben (BGBI 1996/304).

Der Abschlussprüfer hat daher die Erläuterungen gem. § 225 Abs. 1 HGB und die going concern Prämissen zu überprüfen und für den Fall als Bedenken gegen das Vorliegen einer positiven Prognose bestehen **kein uneingeschränktes Testat** zu erteilen. Jedenfalls besteht **Redepflicht** gemäß § 272 Abs. 2 HGB.

§ 272 HGB Abs. 2 Vorlagepflicht, Auskunftsrecht

(1) Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Sie haben ihm zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände und Schulden zu prüfen.

(2) Der Abschlussprüfer kann von den gesetzlichen Vertretern alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die er für eine sorgfältige Prüfung als notwendig ansieht. Er hat diese Rechte sowie die gemäß Abs. 1 auch schon vor Aufstellung des Jahresabschlusses. Soweit er es für eine sorgfältige Prüfung als notwendig ansieht, hat der Abschlussprüfer diese Rechte auch gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen.

(3) Die gesetzlichen Vertreter einer Gesellschaft, die einen Konzernabschluss aufzustellen hat, haben dem Abschlussprüfer des Konzernabschlusses den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht, die

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrngasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

Jahresabschlüsse, Lageberichte und, wenn eine Prüfung stattgefunden hat, die Prüfungsberichte des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen vorzulegen. Der Abschlussprüfer hat die Rechte gemäß Abs. 1 und Abs. 2 bei dem Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen, die Rechte gemäß Abs. 2 auch gegenüber den Abschlussprüfern des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen.

Einzelne Teile der Lehre wie z.B. Dellinger gehen davon aus, dass auch bei Verlust des halben Nennkapitals, oder bei Erfüllung der Kennzahlen nach dem URG die Prognose zu erstellen ist. **Jedenfalls** ist sie aber **bei klaren Indizien**, dass eine rechnerische Überschuldung besteht, zu erstellen (So z.B. OGH 23.11.2000; 6 Ob 110/00 w).

Die **Verantwortung** für die Erstellung einer Prognose liegt bei den Mitgliedern der Organe und **kann nicht delegiert werden**, es können bzw. müssen aber Berater beigezogen werden, wobei diese Beiziehung **haftungsentlastende Wirkung** hat. Die Fortbestehensprognose stellt auf die Lebensfähigkeit des Unternehmens, somit die **Schuldendeckung aus künftigen Erträgen** ab. Besteht kein lebendes Unternehmen mehr, kann auch keine Fortbestehensprognose erstellt werden, sondern lediglich ein Vermögensstatus.

Dies bedeutet also, dass für den Fall als ein **negativer Status** (Passiva höher als Aktiva) vorliegt, eine **Fortbestehensprognose** zwingend zu erstellen ist. Bringt diese ein positives Ergebnis, so kann unter diesem Gesichtspunkt der Vermögensstatus mit „**optimistischeren**“ Werten neu erstellt werden.

Wesentliche Vermögenswerte haben nämlich für den Fall als man einen Fortbestand des Unternehmens unterstellt einen deutlich höheren Wert, als würde man vom **Zerschlagungswert**, also einer sofortigen Verwertung bei Einstellung des Betriebes, ausgehen.

Für eine solche Fortbestehensprognose sollte jedenfalls ein unabhängiger Gutachter von außen herangezogen werden, der zum Zeitpunkt der Erstellung der Fortbestehensprognose für das Unternehmen weder als Steuerberater noch als Wirtschaftsprüfer tätig war. **Ziel** der Fortbestehensprognose ist jedenfalls **die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit**, die im Rahmen einer Primärprognose festzustellen ist.

Hier bezieht sich die Prüfung **auf den aktuellen Bilanzstichtag** und nach derzeit anerkannten Grundsätzen auf zumindest weitere **1 ½ bis 2 Jahre**, für welchen Zeitraum eine exakte Planrechnung zu erstellen ist. Es sollte zumindest mittelfristig auch zu einer Beseitigung der vermögensmäßigen Unterdeckung kommen. **Die Prognose** ist **ex ante** zu erstellen, so dass keine absolute Gewissheit nötig ist. Zumindest wird aber **eine überwiegende Wahrscheinlichkeit** verlangt, die für die positive Prognose spricht, was auch der OGH in ständiger Rechtssprechung ebenso wie die überwiegende Lehre klarmacht.

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrngasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

Das **Firmenbuch** verlangt, dass bei Einreichung der **Bilanz** gemäß dem unten abgedruckten Formblatt ein entsprechender **Anhang** anzuschließen ist, bei dem zu **Punkt 5.** bei negativem Eigenkapital eine **Erläuterung** dahingehend abzugeben ist, ob eine **Überschuldung** im Sinne des Insolvenzrechtes vorliegt, wie dies der § 225 Abs. 1 HGB verlangt. Nach derzeitiger Übung des Grazer **Firmenbuchgerichts**, reicht es aus, wenn dieses Formular **vom Geschäftsführer** unterschrieben wird.

Es muss keine von einem **Experten erstellte Fortbestehensprognose** vorgelegt werden. Erklärt der **Geschäftsführer**, dass eine persönliche Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten besteht, Sanierungsmaßnahmen bereits eingeleitet wurden und somit eine **positive Fortbestehensprognose aus seiner Sicht** gegeben ist, so wird dies vom Firmenbuch als ausreichende Erläuterung, dass **keine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinn** vorliegt akzeptiert.

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrengasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

Grundlagen für die Erstellung der Prognose:

➤ Erster Schritt:

Aussagefähiges Unternehmenskonzept mit Analyse der Verlustursachen und Prüfung der Sanierungsmöglichkeiten:

➤ Zweiter Schritt:

Erstellung von **Planungsrechnungen**, insbesondere **Plan GuV**, sowie **Plan Bilanz**. Weiters sollte ein **Finanzplan** erstellt werden.

➤ Dritter Schritt:

Erstellung der **Fortbestehensprognose**.

Vermögensstatus („Überschuldungsstatus“)

a) Bewertung zu Liquidationswerten

- so auch OGH SZ 59/216
- im einzelnen verschiedene Prämissen denkbar (je nach „Zerschlagungsintensität“ und „Zerschlagungsgeschwindigkeit“)
- u.U. darf Gesamtveräußerung des Unternehmens unterstellt werden.

b) Keine Bindung an die Wertansätze im Jahresabschluss

- Daher etwa **Aufdeckung von stillen Reserven** zulässig
- Zu unterscheiden von „negativem Eigenkapital“ in der Bilanz (§ 225 Abs. 1 HGB). **Bei negativem Eigenkapital** besteht jedenfalls eine **Erläuterungspflicht** im Jahresabschluss.

Verbindlichkeiten, für die ein **Rangrücktritt** vorliegt, finden im Überschuldungsstatus keine Berücksichtigung. Ein solcher Rangrücktritt muss in Form einer **Nachrangigkeitserklärung** abgegeben werden, die nachstehenden Inhalt haben muss:

Der Gläubiger erklärt, dass:

1.) er die Befriedigung seiner Forderung erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals, oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung **aller** Gläubiger begehrt

und

2.) wegen dieser Verbindlichkeiten, für die der Rangrücktritt erklärt wird, „kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht“.

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrngasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

Nachrangigkeitserklärung

Herr/Frau XY als Gesellschaft der XY GmbH hat dieser ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von € gewährt. Durch seine Unterschrift, erklärt Herr/Frau sich ausdrücklich damit einverstanden, dass das gewährte Darlehen im Insolvenzfall nachrangig behandelt wird, so dass sämtliche übrigen Gläubiger zuerst zu befriedigen sind und eine Rückzahlung des Darlehens nur für den Fall erfolgt, als danach noch ausreichende Mittel vorhanden sind.

Graz, am

Exkurs:

Eigenkapitalersatzrecht

Am 1.2.2003 ist das Bundesgesetz über eigenkapitalersetzende Gesellschafterleistungen (**EKEG**) in Kraft getreten, das im Wesentlichen festlegt, dass für den Fall als ein **Gesellschafter** der **Gesellschaft** in der **Krise** einen **Kredit** oder sonstige Vermögenswerte gewährt, dies **eigenkapitalersetzend** ist. Hievon betroffen sind Kapitalgesellschaften, Genossenschaften mit beschränkter Haftung, sowie Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (GmbH & Co KG). Es ist darüber hinaus auf die Auszahlung von Zinsen an den Gesellschafter für gewährte Gesellschafterdarlehen anzuwenden.

Unter Krise versteht man in diesem Zusammenhang:

- a) Zahlungsunfähigkeit (§ 66 KO)
- b) Überschuldung (§ 67 KO)
- c) Erfüllung der Kriterien nach dem URG hinsichtlich Eigenmittelquote (weniger als 8%) und Schuldentilgungsdauer (länger als 15 Jahre), §§ 23, 24 URG.

Vom Eigenkapitalersatz betroffen können darüber hinaus die in § 15 EKEG genannten Gesellschaftersicherheiten sein.

Die Rechtsfolgen bestehen darin, dass der Gesellschafter für den Fall, als Gläubiger ihnen vom Gesellschafter gewährten Sicherheiten verwerten (zumeist die Hausbank) er sein Regressrecht gegenüber der Gesellschaft so lange verloren hat, bis die Gesellschaft wieder kreditwürdig und die Zahlungsunfähigkeit beseitigt ist.

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrngasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

Im Insolvenzfall werden bei eigenkapitalersetzenden Darlehen sämtliche übrigen Gläubiger vorrangig befriedigt.

Die Gesellschaft hat darüber hinaus einen Erstattungsanspruch sowohl gegen den Geschäftsführer als auch gegen den Gesellschafter, wenn eigenkapitalersetzende Vermögenswerte an den Gesellschafter trotz Krise ausbezahlt wurden.

Dass diese **zweistufige** modifizierte Überschuldungsprüfung auch von der **Rechtssprechung** in stetiger Entwicklung seit 1986 anerkannt wird, ergibt sich unter anderem aus den der Folge zitierten **Entscheidungen**.

z.B. OGH 03.12.1986, 1 Ob 655/86, SZ 59/216; 23.09.1987, 1 Ob 608/87, wbl 1988, 58; 17.11.1987, 3 Ob 520/86, SZ 60/244; 09.02.1988, 6 Ob 508, 509/86, wbl 1988, 129; 17.05.1988, 8 Ob 608/87, JBL 1989, 53; 26.01.1989, 8 Ob 502/88, wbl 1989, 225; 23.02.1989, 7 Ob 526/89, wbl 1989, 194; 05.04.1989, 1 Ob 526/89, SZ 62/61; 24.10.1990, 2 Ob 553/90; 19.11.1998, 2 Ob 268/98w, RdW 1999, 74; 23.11.2000, 6 Ob 110/00w, ZIK 2001/269; 26.04.2001, 6 Ob 37/01m, ecolex 2001/298; 26.02.2002, 1 Ob 644/01k, 28.03.2002, 8 Ob 221/01k.

Auch in der **Literatur** finden sich zahlreiche Hinweise, dass vom dynamischen Überschuldungsbegriff und der modifizierten zweistufigen Überschuldungsprüfung auszugehen ist. Beispielhaft sei hierzu erwähnt

- Dorald/Novotny, RdW 1987, 146
- Karollus, Die Fortbestehungsprognose im Rahmen der Überschuldungsprüfung (1997)
- Dellinger in Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, 7. Lieferung (1999), zu § 67 KO
- Reich-Rohrwig, Das österreichische GmbH-Recht, Band I., 2. Auflage (1997) Rz 2/371 ff
- Koppensteiner, GmbHG Kommentar, 2. Auflage (1999) § 25 Rz 36
- Buchegger in Feldbauer-Durstmüller/Schlager, Krisenmanagement - Sanierung – Insolvenz (2002) 953 ff, 962 ff
- H. Schumacher in Bartsch/Pollak/Buchegger zu § 67 KO

Grundlagen der modifizierten zweistufigen Prüfung:

- Die Überschuldungsprüfung besteht aus **zwei Bestandteilen**:
 - Vermögensstatus („Überschuldungsstatus“)
 - Fortbestehensprognose
- Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts liegt nur dann vor, wenn **sowohl der Status als auch die Prognose** negativ sind.

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrngasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

- **Überschuldung** liegt daher schon dann **nicht vor**, wenn nur eine der beiden Prüfungen positiv ausfällt.
- Die beiden **Prüfungsschritte** sind grundsätzlich **voneinander unabhängig**
- insbesondere hat die Fortbestehensprognose keinen Einfluß auf die Bewertung im Vermögensstatus.
- Daher besteht grundsätzlich auch **keine bestimmte Prüfungsreihenfolge**
- In der **Praxis** wird daher vielfach **nur eine Prognose** erstellt
- wenn die **Prognose positiv** ist, **genügt** das bereits zur **Abwendung** der **Überschuldung**.

Ein Auszug aus den wesentlichen Positionen des OGH in seiner Grundsatzentscheidung vom 3.12.86, 1 Ob 655/86 zur Überschuldungsprüfung ergibt folgende zusammenfassende Formulierungen.

- Die **Überschuldungsprüfung** ist daher **durch** eine **Fortbestehensprognose** zu ergänzen, in deren Rahmen mit Hilfe **sorgfältiger Analysen** von **Verlustursachen**, eines **Finanzierungsplanes** sowie der **Zukunftsaussichten** der Gesellschaft die **Wahrscheinlichkeit** der **künftigen Zahlungsunfähigkeit** und damit der **Liquidation** der Gesellschaft zu prüfen ist.
- Eine **insolvenzrechtlich bedeutsame Überschuldung** liegt demnach **nur dann vor**, wenn die **Fortbestehensprognose ungünstig**, d.h. die Liquidation oder Zahlungsunfähigkeit **wahrscheinlich** und das **nicht nach Fortführungs-**, sondern nach **Liquidationswerten** zu bewertende **Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger unzureichend** ist.
- Der **Überschuldungstatbestand** ist daher auf **jene Fälle zu reduzieren**, in denen die **Lebensfähigkeit** der Gesellschaft **unter Bedachtnahme** auf eingeleitete **Sanierungsmaßnahmen nicht hinreichend**, d.h. mit zumindest **überwiegender Wahrscheinlichkeit**, gesichert ist, eine „**rechnerische**“ **Unterbilanz** daher nicht durch eine geschätzte **zukünftige positive Entwicklung ausgeglichen** werden kann.
- **Solange** demnach eine **künftige positive Unternehmensentwicklung**, sei es **auch nach Sanierungsmaßnahmen** unter Heranziehung von Fremdkapital, **erwartet werden kann** und die **Zahlungsfähigkeit** der Gesellschaft **erhalten bleibt**, fehlt es an einer **konkursrechtlich relevanten Überschuldung**.

Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Das Unternehmensreorganisationsgesetz definiert bestimmte **Bilanzkennzahlen** bei deren Nichterreichen **Reorganisationsbedarf** besteht. Ist ein Unternehmen **noch nicht insolvent**, so kann es die **Einleitung** eines **Reorganisationsverfahrens** beantragen. Die Reorganisation dient der Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines im Bestand gefährdeten Unternehmens und sollte die **nachhaltige Weiterführung** ermöglichen.

Ein solcher **Reorganisationsbedarf** besteht insbesondere dann, wenn es zu einer **nachhaltigen Verschlechterung** der **Eigenmittelquote** kommt. Der Antrag auf Reorganisation ist beim Gerichtshof I. Instanz, bei dessen Sprengel sich das Unternehmen befindet, zu stellen. Mit dem Antrag ist ein **Reorganisationsplan** vorzulegen. Wird er nicht mit vorgelegt, muss er gemäß gerichtlichem Auftrag binnen 60 Tagen vorgelegt werden. Im **Reorganisationsverfahren** können von Banken Darlehen gewährt werden die **nicht der Anfechtung** gemäß den Bestimmungen der **KO** unterliegen.

Reorganisationsmaßnahmen unterliegen auch **nicht** den Regeln des **Eigenkapitalersatzrechtes**.

Gemäß § 22 URG **haften** die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs **gegenüber** der **juristischen Person** zur ungeteilten Hand, jedoch pro Person nur bis **€ 72.672,83** für die durch die Konkursmasse nicht gedeckten Verbindlichkeiten, wenn sie **innerhalb der letzten zwei Jahre vor** dem Konkurs- oder Ausgleichsantrag einen **Bericht des Abschlussprüfers** erhalten haben, wonach

- Eigenmittelquote (**unter 8%** § 23 URG)
- Fiktive Schuldentilgungsdauer (**mehr als 15 Jahre**, § 24 URG)

ist.

Das Reorganisationsverfahren darf nur eingeleitet werden, wenn bei rechnerischer Überschuldung eine **positive Fortbestehensprognose** und **kein Insolvenzgrund** vorliegt (§ 1 Abs. 1 URG). Durch den Reorganisationsprüfer ist dies gemäß § 10 URG zu prüfen und hat eine **fortlaufende Beobachtung** in jedem Stadium des Verfahrens zu erfolgen.

Folgen einer verspäteten Konkursanmeldung

• § 159 StGB Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen

§ 159. (1) Wer grob fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit dadurch herbeiführt, dass er kridaträchtig handelt (Abs. 5), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit grob fahrlässig die Befriedigung wenigstens eines seiner Gläubiger dadurch vereitelt oder schmälert, dass er nach Abs. 5 kridaträchtig handelt.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer grob fahrlässig seine wirtschaftliche Lage durch kridaträchtiges Handeln (Abs. 5) derart beeinträchtigt, dass Zahlungsunfähigkeit eingetreten wäre, wenn nicht von einer oder mehreren Gebietskörperschaften ohne

Verpflichtung hiezu unmittelbar oder mittelbar Zuwendungen erbracht, vergleichbare Maßnahmen getroffen oder Zuwendungen oder vergleichbare Maßnahmen anderer veranlasst worden wären.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. im Fall des Abs. 1 einen 800 000 Euro übersteigenden Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt,

2. im Fall des Abs. 2 einen 800 000 Euro übersteigenden zusätzlichen Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt oder

3. durch eine der in den Abs. 1 oder 2 mit Strafe bedrohten Handlungen die wirtschaftliche Existenz vieler Menschen schädigt oder im Fall des Abs. 3 geschädigt hätte.

(5) **Kridaträchtig handelt, wer** entgegen Grundsätzen ordentlichen Wirtschaftens

1. einen **bedeutenden Bestandteil seines Vermögens zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, verschleudert oder verschenkt,**

2. durch ein **außergewöhnlich gewagtes Geschäft, das nicht zu seinem gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, durch Spiel oder Wette übermäßig hohe Beträge ausgibt,**

3. **übermäßigen**, mit seinen Vermögensverhältnissen oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit **in auffallendem Widerspruch** stehenden **Aufwand** treibt,

4. **Geschäftsbücher oder geschäftliche Aufzeichnungen zu führen unterlässt** oder so führt, **dass ein zeitnaher Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird**, oder sonstige geeignete und erforderliche Kontrollmaßnahmen, die ihm einen solchen Überblick verschaffen, unterlässt oder

5. Jahresabschlüsse, zu deren Erstellung er verpflichtet ist, **zu erstellen unterlässt** oder auf eine solche Weise oder **so spät erstellt**, dass ein **zeitnaher Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird.**

• § 25 GmbH Gesetz Geschäftsführerhaftung

Vom Geschäftsführer ist die **Sorgfalt** eines **ordentlichen Geschäftsmannes** zu fordern, dies ebenso wie die **Fähigkeiten** und **Kenntnisse** die für den speziellen Geschäftszweig in dem die Gesellschaft tätig ist **notwendig** sind, dies zusammen mit der durchschnittlichen allgemeinen kaufmännischen Kenntnis und **Vertrautheit mit den Grundsätzen des Gesellschaftsrechtes.**

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrengasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

- **§ 33 GmbH Gesetz Aufsichtsrat**

Verpflichtung zur Kontrolle, keine Einmischung ins operative Geschäft.

- **§ 84 Aktiengesetz Vorstand**

Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters.
Weisungsfreiheit (§ 70 ff AktG)

- **§ 99 Aktiengesetz Aufsichtsrat**

Hier ist auch auf den Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Kaufmanns im Sinne des § 347 HGB zu verweisen.

- **Geschäftsführerhaftung**

Verstößt der Geschäftsführer gegen die oben genannten Pflichten, so steht der Gesellschaft ein Anspruch auf **Schadenersatz** zu, der im **Konkursfall vom Masseverwalter geltend zu machen ist**. Darüber hinaus besteht eine **direkte Haftung** gegenüber den Gläubigern bei Verletzung von Schutzgesetzen. (§§ 156 ff. StGB, § 69 KO) und insbesondere auch im Fall des § 1295 Abs. 2 ABGB (absichtliche, gegen die guten Sitten verstoßende Schadenszufügung).

Geht ein Geschäftsführer zu einem Zeitpunkt Verbindlichkeiten ein, zu dem ihm die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft bekannt ist, können **ihn** die Gläubiger auch **persönlich zur Haftung heranziehen**.

- **Haftung für Steuerschulden und Sozialversicherungsverbindlichkeiten neben den abgabepflichtigen**

- § 9, § 80 ff. BAO

- § 67 Abs 10 ASVG

- § 153c StGB Nichtabführung der Arbeitnehmeranteile (Treuhandfunktion)

- § 153d StGB Betrügerisches Vorenthalten von Beiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Die Organe von Kapitalgesellschaften haften für diese Abgaben insoweit, als die Abgaben in Folge **schuldhafter Verletzung** der auferlegten Pflichten nicht einbringlich gemacht werden können. Dem kann man nur entgehen, wenn der Nachweis gelingt, **dass** die **Abgabenbehörden** gegenüber den anderen Gläubigern **nicht benachteiligt** wurden (**Anteilige Auszahlung** an alle Gläubiger).

Dr. Franz Krainer

Rechtsanwalt, Herrngasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

- Haftung für den Differenzschaden bei Konkursverschleppung

Die Organe einer Gesellschaft bzw. der Gemeinschuldner haften für jenen Schaden, der **bei Konkursverschleppung dadurch** entsteht, dass **ab** dem Zeitpunkt der **Kenntnis** der **Zahlungsunfähigkeit** noch **weitere Verbindlichkeiten eingegangen** wurden, die bei fristgerechtem Konkurs-eröffnungsantrag nicht mehr entstanden wären.

Scheitert der außergerichtliche Ausgleichsversuch, so kommt es zum Insolvenzverfahren.

Insolvenzverfahren

- **§ 69 Abs. 2 KO Konkureröffnung**

Liegen die Voraussetzungen für die Konkureröffnung (§§ 66 und 67) vor, so ist diese ohne schuldhaftes Zögern, **spätestens aber 60 Tage** nach dem Eintritt der **Zahlungsunfähigkeit** zu beantragen. Somit kann für Sanierungsmaßnahmen maximal die Frist von 60 Tagen in Anspruch genommen werden, dies aber **nur** dann, **wenn** die in Aussicht genommenen **Sanierungsmaßnahmen erfolgversprechend** sind und binnen dieser Frist der **Insolvenzgrund** beseitigt werden kann.

Der Insolvenzgrund der Überschuldung kann beispielsweise dadurch beseitigt werden, dass am Ende der 60 Tage-Frist eine **positive Fortbestehensprognose** vorliegt.

Diese **Verpflichtung** trifft **natürliche Personen**, die **persönlich haftenden Gesellschafter** und **Liquidatoren** einer Handelsgesellschaft und die **organ-schaftlichen Vertreter juristischer Personen** (Geschäftsführer).

Der Antrag auf Konkureröffnung kann vom Schuldner selbst oder von einem Gläubiger gestellt werden und zwar beim **Gerichtshof I. Instanz** in jenem Sprengel, in dem das Unternehmen seinen **Sitz** hat.

BAO

§ 9.

(1) Die **in den §§ 80 ff. bezeichneten Vertreter haften** neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen **für die diese treffenden Abgaben** insoweit, als die Abgaben infolge **schuldhafter Verletzung** der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

(2) Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder haften wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufes bei der Beratung in Abgabensachen vorgenommen haben, gemäß Abs. 1 nur dann, wenn diese

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrengasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

Handlungen eine Verletzung ihrer Berufspflichten enthalten. Ob eine solche Verletzung der Berufspflichten vorliegt, ist auf Anzeige der Abgabenbehörde im Disziplinarverfahren zu entscheiden.

Haftung für Beitragsschuldigkeiten

§ 80.

(1) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen

Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haben **alle Pflichten zu erfüllen**, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere **dafür zu sorgen**, daß die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.

(2) Steht eine Vermögensverwaltung anderen Personen als den Eigentümern des Vermögens oder deren gesetzlichen Vertretern zu, so haben die Vermögensverwalter, soweit ihre Verwaltung reicht, die im Abs. 1 bezeichneten Pflichten und Befugnisse.

(3) Vertreter (Abs. 1) der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Beendigung der Liquidation ist, wer nach

§ 93 Abs. 3 GmbHG zur Aufbewahrung der Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft verpflichtet ist oder zuletzt verpflichtet war.

ASVG

§ 67.

(1) Wenn mehrere Dienstgeber im Einvernehmen dieselbe Person, wenn auch gegen gesondertes Entgelt, in einer die Pflichtversicherung begründenden Weise beschäftigen, haften sie zur ungeteilten Hand für die Beiträge, denen das Gesamtentgelt zugrunde zu legen ist.

(2) Dienstgeber, die auf gemeinsame Rechnung einen Betrieb führen, haften zur ungeteilten Hand für die anlässlich dieser Betriebsführung auflaufenden Beiträge, gleichviel, ob sie die Arbeiten nach einem einheitlichen Plan gemeinsam durchführen (Mitunternehmer) oder ob jeder von ihnen einen bestimmten Teil der gesamten Arbeiten selbständig durchführt (Teilunternehmer).

(3) Fällt einem anderen als dem Dienstgeber die wirtschaftliche Gefahr des Betriebes (der Verwaltung, des Haushaltes, der Tätigkeit) oder der erzielte Gewinn vorwiegend zu, so haften beide zur ungeteilten Hand für die fällig gewordenen Beiträge. (BGBl. Nr. 13/1962, Art. I Z 32) - 1.1.1962.

(4) Wird ein Betrieb übereignet, **so haftet der Erwerber** für Beiträge, die sein Vorgänger zu zahlen gehabt hätte, **unbeschadet der fortdauernden Haftung des Vorgängers sowie der Haftung des Betriebsnachfolgers nach § 1409 ABGB** unter Bedachtnahme auf § 1409a ABGB und der Haftung des Erwerbers nach § 25 des Handelsgesetzbuches für die Zeit von höchstens zwölf Monaten vom Tag des Erwerbes zurückgerechnet. Im Fall einer **Anfrage beim Versicherungsträger** haftet er jedoch nur mit dem Betrag, der ihm als Rückstand ausgewiesen worden ist. (BGBl. Nr. 111/1986, Art. I Z 21 lit. a) - 1.1.1986.

(5) Abs. 4 gilt nicht bei einem Erwerb im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens, bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse, im Wege des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens)

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrngasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger. (BGBl. Nr. 111/1986, Art. I Z 21 lit. b) - 1.1.1986; (BGBl. Nr. 411/1996, Art. I Z 73) - 1.8.1996.

(6) Geht der Betrieb auf

1. einen Angehörigen des Betriebsvorgängers gemäß Abs. 7,

2. eine am Betrieb des Vorgängers wesentlich beteiligte Person gemäß Abs. 8 oder

3. eine Person mit wesentlichem Einfluß auf die Geschäftsführung des Betriebsvorgängers (zB Geschäftsführer, leitender Angestellter, Prokurist),

über, so haftet dieser Betriebsnachfolger ohne Rücksicht auf das dem Betriebsübergang zugrunde liegende Rechtsgeschäft wie ein Erwerber gemäß Abs. 4, solange er nicht nachweist, daß er die Beitragsschulden

nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb des Vorgängers nicht kennen konnte. (BGBl. Nr. 111/1986, Art. I Z 21 lit. b) - 1.1.1986.

(7) Angehörige gemäß Abs. 6 Z 1 sind:

1. der Ehegatte;

2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;

3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;

4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder;

5. der Lebensgefährte;

6. unbeschadet der Z 2 die im § 32 Abs. 2 der Konkursordnung genannten Personen. (BGBl. Nr. 111/1986, Art. I Z 21 lit. b) - 1.1.1986.

(8) Eine Person ist an einem Betrieb wesentlich beteiligt, wenn sie zu **mehr als einem Viertel Anteil** am Betriebskapital hat. Bei der Beurteilung des Anteiles am Betriebskapital ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Die §§ 22 bis 24 der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden. (BGBl. Nr. 111/1986, Art. I Z 21 lit. b) - 1.1.1986.

(9) Stehen Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb dienen, nicht im Eigentum des Betriebsinhabers, sondern im Eigentum einer der im Abs. 6 Z 2 bzw. 3 genannten Personen, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Beiträge, solange er nicht nachweist, daß er die Beitragsschulden nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb nicht kennen konnte. (BGBl. Nr. 111/1986, Art. I Z 21 lit. b) - 1.1.1986; (BGBl. Nr. 335/1993, Art. I Z 16a u. § 551 Abs. 1 Z 10) - 1.3.1993.

(10) **Die zur Vertretung juristischer Personen oder**

Personenhandelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaft, offene Erwerbsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommandit-Erwerbsgesellschaft) **berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.**

Vermögensverwalter haften, soweit ihre Verwaltung reicht,

entsprechend. (BGBl. Nr. 111/1986, Art. I Z 21 lit. b) - 1.1.1986;

Dr. Franz Krainer

Rechtsanwalt, Herrngasse 19/III

Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75

www.office@dr-krainer.at

(BGBI. Nr. 642/1989, Art. I Z 4) - 1.1.1990; (BGBI. Nr. 741/1990, Art. I Z 2) - 1.1.1991.

StGB

§ 153c.

(1) Wer als Dienstgeber Beiträge eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung dem berechtigten Versicherungsträger vorenthält, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Trifft die Pflicht zur Einzahlung der Beiträge eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so ist Abs. 1 auf alle natürlichen Personen anzuwenden, die dem zur Vertretung befugten Organ angehören. Dieses Organ ist berechtigt, die Verantwortung für die Einzahlung dieser Beiträge einzelnen oder mehreren Organmitgliedern aufzuerlegen; ist dies der Fall, findet Abs. 1 nur auf sie Anwendung.

(3) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn er bis zum Schluss der Verhandlung

1. die ausstehenden Beiträge zur Gänze einzahlt oder
2. sich dem berechtigten Sozialversicherungsträger gegenüber vertraglich zur Nachentrichtung der ausstehenden Beiträge binnen einer bestimmten Zeit verpflichtet.

(4) Die Strafbarkeit lebt wieder auf, wenn der Täter seine nach Abs. 3 Z 2 eingegangene Verpflichtung nicht einhält.

§ 153d.

(1) Wer als Dienstgeber Beiträge zur Sozialversicherung dem berechtigten Versicherungsträger oder Zuschläge nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse betrügerisch vorenthält, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Betrügerisch handelt, wer schon die Anmeldung zur Sozialversicherung oder die Meldung bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse mit dem Vorsatz vorgenommen hat, keine ausreichenden Beiträge oder Zuschläge zu leisten.

(2) Wer Beiträge oder Zuschläge in einem 50 000 Euro übersteigenden Ausmaß vorenthält, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Nach Abs. 1 und 2 ist gleich einem Dienstgeber zu bestrafen, wer die Tat als leitender Angestellter (§ 309) einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, oder zwar ohne Einverständnis mit dem Dienstgeber, aber als dessen leitender Angestellter (§ 309) begeht.

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrengasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

Sanierungsmöglichkeiten ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung:

- Außergerichtlicher Ausgleich
- Unternehmensreorganisation
- Insolvenzverfahren
 - Konkurs
 - Ausgleich
 - Vorverfahren
 - Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs)
 - Abschöpfungsverfahren

Außergerichtlicher Ausgleich

Sobald bei einem Unternehmen **Zahlungsstockung** eintritt, sollte ein fachkundiger Experte als Berater zugezogen werden. Die Erfahrung zeigt, dass Unternehmerpersönlichkeiten in der Krise sehr schwer in der Lage sind eine **kritische** und **sachgerechte Analyse** ihrer Situation zu erstellen.

Dies stellt keinen Vorwurf dar, sondern ist in einer solchen Situation vollkommen normal. Oftmals handelt es sich um traditionsreiche Unternehmen, die jahrzehntelang in ihrer Branche ausgezeichnete Ergebnisse erzielt haben, aber auf Grund des **technologischen Wandels**, einer **Änderung des Kundenverhaltens**, oder dem Aufkommen von **Konkurrenzprodukten** plötzlich in eine Situation geraten, die den bisher gewohnten Unternehmenserfolg nicht mehr möglich machen.

Im Regelfall werden solche Entwicklungen vorerst verdrängt. Das Unternehmen **will** die **Schwierigkeiten nicht wahr haben**. Dies führt dazu, dass oft **zu lange zugewartet** wird und aus diesem Grund die Sanierungsschritte nicht mit der entsprechenden Wirkung gesetzt werden können.

Das verspätete Erkennen, dass Sanierungsbedarf besteht führt oftmals dazu, dass vom Unternehmen, bzw. aus dem Familienverband, oder **von dritter Seite** an einzelne Gläubiger **zusätzliche Sicherheiten** gewährt werden, die aber **nicht** mit einem **Gesamtsanierungskonzept** einhergehen und so dazu führen, dass allenfalls noch vorhandene Liquiditätsreserven **aus dem privaten Bereich** oder von **dritter Seite** für das „Stopfen von Löchern“ verbraucht werden, die danach für die Sanierung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Ein guter **Sanierungsexperte verdient sich sein Honorar**, das im Zusammenhang mit der Sanierung anfällt jedenfalls durch das Erreichen von Nachlässen **selbst**, sodass die Hinzuziehung des Experten nicht nur zu einer Sanierung des Unternehmens führt, sondern darüber hinaus gesamt gesehen auch keine Belastung für das Unternehmen darstellt.

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrengasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

Honorar / Zug-um-Zug Zahlung

Der Berater ist berechtigt im Rahmen der Sanierung vor Konkurseröffnung **Honorare Zug-um-Zug** gegen Erbringung seiner Leistungen vom sanierungsbedürftigen Unternehmen zu verlangen und stellt dies auch **keine Gläubigerbevorzugung** dar. Generell sind Zug-um-Zug Leistungen nicht anfechtbar und zulässig. Lediglich die Bezahlung von **Altschulden**, worunter auch offene Steuerberatungshonorare fallen, steht unter der Gefahr der Anfechtung.

Vom Experten, der im Regelfall eng mit dem Steuerberater des Unternehmens, der die Zahlen liefert, zusammenarbeitet werden folgende **Maßnahmen** gesetzt:

- Ist-Analyse
- Fortbestehensprognose

Ausloten von:

- Einsparungspotenzial
- Restrukturierungsmaßnahmen

Wird nach Abschluss dieser Prüfungsschritte festgestellt, dass das Unternehmen grundsätzlich **fortführungsfähig** ist, was bedeutet, dass auch in der Zukunft ein positives wirtschaftliches Ergebnis erzielt werden kann, so ist zu überprüfen, welcher **Nachlassbedarf** zur Erreichung eines positiven Ergebnisses besteht.

- Feststellung der Anzahl der Gläubiger
- Feststellung der Höhe der Verbindlichkeiten bei den einzelnen Gläubigern
- Sicherheitenbewertung
 - Bank
 - Lieferanten
 - Drittsicherheiten

Die Frage, ob nach dieser Analyse zuerst der Versuch eines außergerichtlichen Ausgleichs gegangen wird, hängt wesentlich davon ab, **ob Sanierungspotenzial nach Bewertung der Sicherheiten**, insbesondere bei der **Hausbank** und den **Lieferanten** gesehen wird.

Bestehen **hohe Verbindlichkeiten** gegenüber der **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft** und der **GKK**, so ist ein außergerichtlicher Ausgleich deshalb

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrngasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

problematisch, weil diese Institutionen kraft gesetzlicher Anordnung im außergerichtlichen Ausgleich keine Nachlässe gewähren dürfen.

Liegen die **Voraussetzungen** für den Versuch eines **außergerichtlichen Ausgleichs** vor, so werden sämtliche Gläubiger angeschrieben um einen **aktuellen Saldo der aushaftenden Forderungen zu erheben**. Bereits in diesem Schreiben sollte darauf hingewiesen werden, dass das zu sanierende Unternehmen mit jedem einzelnen Gläubiger einen **Einzelvergleich** schließen wird, wobei die Quote individuell bestimmt wird. Werden nämlich keine Einzelvergleiche geschossen, so muss grundsätzlich jedem Gläubiger dieselbe Quotenhöhe angeboten werden.

Wichtig:

Die **Mittel** für die mit den Gläubigern in der Folge ausgehandelte Quote, sowie die Kosten des mit der Sanierung beauftragten Beraters müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme der Verhandlungen **bereits beim beauftragten Sanierer deponiert sein**, da Nachlässe im Regelfall nur gegen Barzahlung, insbesondere von den Lieferanten gewährt werden.

Weitere mögliche Sanierungsinstrumente

- **Umwandlung von Forderungen in Beteiligungen**
- **Zuführung von Eigenkapital durch**

- Kapitalerhöhung

Nachteil Kapitalerhöhung:

Geringe Flexibilität bei späterer Gewinnerzielung, aufwändiges Verfahren bei Kapitalherabsetzung

- Gesellschafterzuschuss

1. Vorteile Gesellschafterzuschuss

- **Keine Erhöhung des Nennkapitals**
- **Stärkung des Eigenkapitals**
- **Steuerlich** stellt der Zuschuss beim Sanierungsunternehmen **keine Einnahme** dar und vermindert daher auch nicht die steuerlichen Verlustabzugsbeträge

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrngasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

- **Rückzahlbar durch Gewinnausschüttung** im Fall der Erzielung von Gewinnen (**steuerfrei** bis zur Höhe des Zuschusses)
- **Gesellschafterdarlehen, erhöht Liquidität, beseitigt aber nicht automatisch die Überschuldung**, wird in der **Bilanz** als **Verbindlichkeit** ausgewiesen und stellt damit **Fremdkapital** dar.

2. Nachteile Gesellschafterzuschuss

- Problematik des **Eigenkapitalersatzrechtes** bei Gesellschafterdarlehen, da solche wie **Eigenmittel** betrachtet werden und auch ohne Rückstehungserklärung **im Insolvenzfall** nicht rückgefordert werden können.
 - Zur Bilanzsanierung ist daher eine **Rangrücktrittserklärung** der **Darlehensgeber** erforderlich. Diese müssen erklären solange auf die Rückzahlung zu verzichten **bis** die **Überschuldung beseitigt** ist.
- **Aufnahme neuer Gesellschafter durch Kapitalerhöhung** zu der **nur** die **neuen Gesellschafter** zugelassen werden.

Die Beteiligung der Neugesellschafter durch Kapitalerhöhung weist den **Vorteil** auf, dass damit der sanierungsbedürftigen Gesellschaft **finanzielle Mittel zufließen** und andererseits **beim Altgesellschafter keine steuerlichen Konsequenzen aus dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen** auftreten.

- **Aufnahme von Darlehen**
 - Euro Kredit
 - Fremdwährungskredit / Risiko

Insolvenzverfahren

Die Gerichtsgebühren- und Insolvenzrechtsnovelle 2006 (GIN 2006) ändert das Gerichtsgebührengesetz, das gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Außerstreitgesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Notariatstarifgesetz, **die Konkursordnung, die Ausgleichsordnung, die Anfechtungsordnung** und das Bundesgesetz über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse. Für die gegenständliche Materie sind insbesondere der **Artikel 6** mit dem die Konkursordnung geändert wird, der **Artikel 7** mit dem die Ausgleichsordnung geändert wird und der **Artikel 8** mit dem die Anfechtungsordnung geändert wird wesentlich.

Dr. Franz Krainer
 Rechtsanwalt, Herrngasse 19/III
 Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

Diese Artikel treten gemäß **Artikel 11** mit **01.03.2006** in Kraft.

Im Rahmen der Änderung der Konkursordnung kommt es insbesondere zu Besonderheiten bei der Rechnungslegung durch den Masseverwalter, die bereits 14 Tage vor der Ausgleichstagsatzung zu legen ist sowie der Bestätigung des Zwangsausgleichs. Insgesamt kommt es zu einer Verfahrensbeschleunigung und Bündelung von Verfahrensschritten, sodass zukünftig in der Ausgleichstagsatzung über die Entlohnung des Masseverwalters abgesprochen, als auch über den Ausgleichsvorschlag abgestimmt wird. Gemäß § 152 b ist der Konkurs mit Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Zwangsausgleichs aufgehoben.

Der Gesetzestext aus dem sich die Änderungen ergeben ist der Unterlage als Anlage I angeschlossen.

Konkurs

Bei Erkennen der Konkursvoraussetzungen ist **ohne schuldhaftes Zögern** der Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen. Spätestens aber **60 Tage** nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. der Überschuldung.

Kein schuldhaftes Zögern wird von der Judikatur dann vermutet, wenn innerhalb der 60 Tagefrist ein Sanierungsversuch gestartet wird, der im Nachhinein betrachtet realisierbar und aussichtsreich erscheint. Es wird **daher innerhalb der 60 Tage** unter diesen Voraussetzungen auch die Aufrechterhaltung eines „Notbetriebes“ zulässig sein, um die zur Erhaltung und Fortführung des Unternehmens erforderlichen Geschäfte abzuwickeln (RdW 1988, 44).

Die **Antragspflicht** trifft **jeden Geschäftsführer**, auch für den Fall, dass dieser lediglich **kollektivvertretungsberechtigt** ist. **Stellt nur ein** solcher **Geschäftsführer** den **Antrag**, so ist die **Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung zu bescheinigen**, wobei die weiteren Geschäftsführer nach Eingang des Antrages vom Konkursgericht zum Antrag zu vernehmen sind (WBI 1989, 250).

Auch eine **interne Geschäftsverteilung** enthebt den Geschäftsführer nicht von dieser Pflicht.

Neben der Voraussetzung der Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung, muss der Nachweis gelingen, dass **kostendeckendes Vermögen** vorhanden ist. Kostendeckend ist das Vermögen dann, wenn es ausreicht um die **Anlaufkosten des Konkursverfahrens** zu decken.

Der Voraussetzung ist auch dann genüge getan, wenn kein solches Vermögen vorhanden ist aber gleichzeitig mit dem Antrag auf Konkurseröffnung ein **Kostenvorschuss** einbezahlt wird. Derzeit beträgt dieser Vorschuss € 3.600,- (§§ 71, 71a KO).

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrengasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

Wenn der Antrag auf Konkursöffnung eingebracht ist und die Voraussetzungen für die Konkursöffnung vorliegen, eröffnet das Konkursgericht das Konkursverfahren. Ab diesem Zeitpunkt spricht man von **formeller Insolvenz**. Die **materielle Insolvenz** definiert sich aus einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise und nennt den Zeitpunkt, ab dem der Schuldner zahlungsunfähig/überschuldet ist.

- Masseverwalterbestellung
- Fortführung / Nichtfortführung des insolventen Unternehmens
- Forderungsanmeldung durch die Gläubiger
- Zinsstopp (außer bei grundbücherlich sichergestellten Forderungen)
- Gläubigerversammlung
- Berichts- und Prüfungstagsatzung
- Beschlussfassung über die Fortführung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit

Rechtsfolgen der Konkursöffnung für die Arbeitnehmer

IESG (Insolvenzentgeltsicherungsgesetz)

Grundsätzlich erhalten die Dienstnehmer, so sie beim Einkommen nicht über der Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung liegen, für den Fall als das Unternehmen geschlossen wird oder Teilbereiche geschlossen werden und sie binnen eines Monats nach Schließung oder Teilbetriebsschließung gemäß § 25 KO austreten, sämtliche bis zum Zeitpunkt der Konkursöffnung anerlaufenen Ansprüche (laufendes Entgelt, Kündigungsentschädigung, Abfertigungsansprüche) ersetzt. (§ 25, Abs. 1 a, 1 b KO). Im Regelfall werden die Dienstnehmer durch einen Vertreter der **ISA** (Serviceorganisation der AK für die Betreuung von Dienstnehmern in Insolvenzverfahren) vertreten, die auch die **Forderungen** im Konkurs entsprechend **anmeldet**.

So das **Unternehmen fortgeführt** wird, erhalten die Dienstnehmer ihren laufenden **Lohn** vom **Masseverwalter** und können **rückständige Lohnansprüche** über die **ISA** geltend machen. **Abfertigungsansprüche** stehen in einem solchen Fall **nicht zu**, da das Dienstverhältnis nicht unterbrochen wird.

Wollen der Dienstnehmer oder der Masseverwalter bei Fortführung des Unternehmens das Dienstverhältnis auflösen, so kann dies wenn die Fortführung des Unternehmens auf unbestimmte Zeit in der Berichtstagsatzung beschlossen wurde, sowohl vom Masseverwalter als auch vom Dienstnehmer innerhalb der gesetzlichen, kollektivvertraglichen, oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen erfolgen.

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrngasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

§ 25. KO Arbeitsverträge

(1) Ist der Gemeinschuldner Arbeitgeber und ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es

1. im Schuldenregulierungsverfahren innerhalb eines Monats nach Konkurseröffnung,
2. sonst innerhalb eines Monats nach
 - a) öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses, mit dem die Schließung des Unternehmens oder eines Unternehmensbereichs angeordnet, bewilligt oder festgestellt wird, oder
 - b) der Berichtstagsatzung, es sei denn, das Gericht hat dort die Fortführung des Unternehmens auf einstweilen unbestimmte Zeit beschlossen, vom Arbeitnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Konkurseröffnung als wichtiger Grund gilt, und vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden.

(1a) Bei Arbeitnehmern mit besonderem gesetzlichem Kündigungsschutz ist die Frist des Abs. 1 gewahrt, wenn die Klage bzw. der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung durch den Masseverwalter fristgerecht eingebracht worden ist. Gleiches gilt auch für die Anzeigeverpflichtung nach § 45a AMFG.

(1b) Wurde nicht die Schließung des gesamten Unternehmens, sondern nur eines Unternehmensbereichs angeordnet, bewilligt oder festgestellt, so stehen das Austrittsrecht und das Kündigungsrecht nach Abs. 1 nur den Arbeitnehmern bzw. nur in Bezug auf die Arbeitnehmer zu, die in dem betroffenen Unternehmensbereich beschäftigt sind. Hat das Gericht in der Berichtstagsatzung die Fortführung des Unternehmens auf einstweilen unbestimmte Zeit beschlossen, so kann der Masseverwalter nur Arbeitnehmer, die in einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind, innerhalb eines Monats nach der Berichtstagsatzung nach Abs. 1 kündigen.

(2) Wird das Arbeitsverhältnis nach Abs. 1 gelöst, so kann der Arbeitnehmer den Ersatz des verursachten Schadens als Konkursforderung verlangen.

(3) Bestimmungen besonderer Gesetze über den Einfluss der Konkurseröffnung auf das Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.

Sanierung durch Zwangsausgleich

Wird das Unternehmen im Konkurs fortgeführt, so muss der Vertreter des Gemeinschuldners bzw. der Gemeinschuldner **spätestens in der Berichts- und Prüfungstagsatzung** beantragen, dass ihm eine Frist zur Einbringung eines **Zwangsausgleichsantrages** gewährt wird. Diese **Frist** beträgt **14 Tage**. Innerhalb dieser Frist muss der Gemeinschuldner seinen Gläubigern einen **Zwangsausgleichsvorschlag** unterbreiten und zwar in schriftlicher Form. (§§ 140 ff. KO).

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrengasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

Für den Fall als das Unternehmen geschlossen ist, kann der ZA- Antrag bis kurz vor Schluss des Verfahrens eingebracht werden.

- Mindestquote: 20%
- Die Quote kann als Barquote angeboten werden. Ansonsten müssen die 20% längstens innerhalb von 2 Jahren ab dem Tag der Annahme des Zwangsausgleichsvorschlags bezahlt werden.
- Aus- und Absonderungsrechte dürfen durch den Ausgleich nicht berührt werden.
- Masseforderungen müssen voll befriedigt werden.
- Annahme des Zwangsausgleichsvorschlags

Erfordernis für die Annahme des Antrags (§ 147 KO)

- **Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger** muss dem Antrag zustimmen
- **und** die **Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Konkursgläubiger** muss **wenigstens $\frac{3}{4}$ der Gesamtsumme der Forderungen** der bei der Tagsatzung **anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger** betragen.
- Bei Nichterreicherung – Erstreckung
- Frist zum Erlag der Quote beim Masseverwalter

Finanzierung der Quote durch

Im Zwangsausgleichsverfahren XY des Landesgerichtes Graz als Handelsgericht gegen XY mit einer angemeldeten Forderung von € gibt nachstehende

Rückstehungserklärung

ab.

Um dem Gemeinschuldner die Erfüllung des Zwangsausgleiches zu ermöglichen, erklärt sich XY bereit, auf die, auf entfallende Quotenausschüttung im abgeschlossenen Zwangsausgleich des oben angeführten Gemeinschuldners zu verzichten. Sollte der Gemeinschuldner gegenüber den restlichen Gläubigern mit den angebotenen Quotenzahlungen in Rückstand gelangen, so lebt die Quotenforderung unverzüglich zur Gänze auf, das heißt, die gegenständliche Rückstehungserklärung ist gegenstandslos

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrengasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

und die angebotene Quote entsprechend dem Inhalt des Ausgleichsantrages fällig.

- Fortführungserfolg
- Zahlungen von dritter Seite

Unzulässigkeitsgründe beim Abschluss eines Zwangsausgleichs (§ 141 KO)

- Gemeinschuldner flüchtig
- Wenn nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischer Krida rechtskräftig verurteilt.
- Solange kein Vermögensverzeichnis vorgelegt wurde
- Wenn Aus- und Absonderungsrechte nicht unberührt bleiben
- Wenn Masseforderungen nicht voll befriedigt werden
- Wenn die Mindestquote nicht aufgebracht wird
- Bei Verschleppungsabsicht
- Wenn Erfüllung voraussichtlich nicht möglich
- Wenn vor weniger als 10 Jahren ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde.

Sanierungsgewinn

Durch den Forderungsverzicht der Gläubiger beim Ausgleich und Zwangsausgleich tritt ein Sanierungsgewinn in Höhe **des Forderungsverzichts** ein. Dieser Sanierungsgewinn war bis Ende 2005 steuerlich nur dann begünstigt, wenn das Unternehmen nach der Sanierung weitergeführt wurde und somit die Entschuldung die Substanz des Unternehmens saniert hatte.

Nach der neuen derzeit geltenden Regelung, kommt es zur **begünstigten Besteuerung** des Sanierungsgewinns auch dann, wenn das Unternehmen nicht weitergeführt wird, es aber zum Abschluss eines Ausgleichs oder Zwangsausgleichs, sowie Zahlungsplan kommt.

- Der begünstigt zu besteuernde **Sanierungsgewinn** ist der Gestalt zu errechnen, dass die Steuern für das Ergebnis **ohne Sanierungsgewinn** und das Ergebnis der Steuern **mit** Berücksichtigung des **Sanierungsgewinns** gegenübergestellt werden, wobei vom sich so ergebenden **Differenzbetrag** danach die **Quote** zu bezahlen ist.
- Verwertung von Verlustvorträgen

Restschuldbefreiung

Bei rechtskräftiger Bestätigung des Zahlungsplans tritt ebenso wie bei Erfüllung und Bestätigung des Zwangsausgleiches **Restschuldbefreiung** nach Zahlung der zugesagten und bestätigten Quote ein. Weiters tritt eine Entschuldung gegenüber Bürgen und anderen Rückgriffsberechtigten ein. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung der Quote besteht die Gefahr des Wiederauflebens der Gesamtforderung.

Zahlungsplan

Wenn die **20%-ige Quote nicht finanzierbar** ist, kann wenn es sich um ein **Einzelunternehmen** handelt und das **Unternehmen geschlossen** wurde, vom Gemeinschuldner der **Zwangsausgleichsantrag zurückgezogen** und ein **Zahlungsplan** mit einer auch **deutlich unter 20%** liegenden **Quote** angeboten werden.

Dies bietet sich insbesondere dann an, **wenn** der Einzelunternehmer den Betrieb eingestellt hat, **unselbständig erwerbstätig** ist und bereits ein **gewisses Alter** erreicht hat, sodass die Gläubiger auch nicht hoffen können, durch zukünftige Pfändungen mehr hereinzubringen als die im Rahmen des Zahlungsplans angebotene Quote.

Bei Annahme muss **nur der Zahlungsplan erfüllt** werden. Das zukünftige Einkommen ist belanglos.

Nicht angemeldete Forderungen können **berücksichtigt** werden, soweit dies die Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners zulässt. **Grundsätzlich sind nicht angemeldete** Forderungen aber jedenfalls in **Höhe der den anderen Gläubigern gewährten Quote** zu ersetzen.

Rechtswirkung des Zwangsausgleichs (§156 KO)

- Entschuldung im Ausmaß jenes Betrages der die Quotenzahlung übersteigt.
- Entschuldung gegenüber Bürgen und anderen Rückgriffsberechtigten.
- Mögliches Wiederaufleben der Forderung bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Quote
- Aufhebung des Konkurses

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrengasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs)

Dieses Verfahren kann nur bei natürlichen Personen eingeleitet werden. Diese müssen über ein regelmäßiges Einkommen verfügen, oder bereits bei Antragstellung eine Barquote anbieten deren Erlag nachzuweisen ist. Das Verfahren wird über Ihren Antrag oder Antrag des Vertreters eröffnet.

- Entzug der Eigenverwaltung möglich
- Bestellung eines Masseverwalters möglich
- Verpflichtende Abgabe eines Vermögensverzeichnis gemäß § 185 KO

Nach der Eröffnung des Konkurses und Feststellung der Forderungen kann der Schuldner seinen Gläubigern den Abschluss eines Zahlungsplans anbieten (§193 KO), falls nicht bereits bei Antragstellung eine Barquote für einen Zahlungsplan angeboten wurde.

- Die angebotene Quote muss der Einkommenslage des Schuldners in den folgenden 5 Jahren entsprechen.
- Die Zahlungsfrist darf 5 Jahre nicht übersteigen
- Ist **unzulässig** wenn
 - der Schuldner flüchtig ist;
 - er kein Vermögensverzeichnis vorgelegt hat;
 - Masseforderungen nicht voll befriedigt sind;
 - Aus- und Absonderungsrechte werden berührt;
 - vor weniger als 10 Jahren ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zahlungsplan muss eventualiter die Einleitung eines **Abschöpfungsverfahrens** beantragt werden für den Fall als der Zahlungsplan nicht angenommen wird.

Abschöpfungsverfahren

- Dauer 7 Jahre
- Abschöpfung aller Beträge die über dem Existenzminimum liegen, egal woher sie stammen, auch aus Erbschaft, Gewinnen und dergleichen.

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrngasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at

- Es muss sichergestellt sein, dass zumindest ein Betrag von € 10,-- pro Monat pfändbar ist, oder die Kosten des Treuhänders sichergestellt sind. Falls dies nicht gegeben ist besteht ein Einleitungshindernis.

Restschuldbefreiung

Bei rechtskräftiger Bestätigung des Zahlungsplans und Zahlung der Quote tritt Restschuldbefreiung ein.

Im Abschöpfungsverfahren wird nach 7 Jahren über die Restschuldbefreiung entschieden. Wenn 50% der Forderungen schon nach 3 Jahren bezahlt wurden ist, das Abschöpfungsverfahren für beendet zu erklären. Bei Erfüllung von einer 10%-igen Quote, nach 7 Jahren wird die Restschuldbefreiung ausgesprochen.

Ist die Quote geringer kann nach Billigkeit trotzdem eine Restschuldbefreiung durch das Gericht erfolgen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Franz Krainer
Rechtsanwalt, Herrengasse 19/III
Tel. 0316/80 20 82 Fax: 0316/82 20 82-75
www.office@dr-krainer.at